

das Vertrauen im Publikum auf das empfindlichste geschädigt und gefährdet werden musste, braucht kaum gesagt zu werden, und eben diese Erwägung führte auch dazu, diesen Rechtszustand, den man eigentlich mehr den Zustand der Rechtslosigkeit nennen kann, zu beseitigen.

Nachdem das bereits erwähnte Gesetz in Kraft getreten, steht der Titel „Uhrmachermeister“ nur demjenigen zu, der die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen erworben und die Meisterprüfung bestanden hat (Gewerbe-Ordnung § 133); ausnahmsweise sind hierzu noch solche Personen verstatet, die beim Inkrafttreten dieser Novelle, also am 1. Oktober 1901, bereits die Uhrmacherkunst selbständig ausübten, sofern sie nur auch die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzen; zu ihren Gunsten wird also von dem Erfordernisse, die Meisterprüfung bestanden zu haben, abgesehen. Diese Ausnahme aber — was wohl zu beachten ist — kommt nur demjenigen Uhrmacher zu gute, der zu dem bereits gekennzeichneten Zeitpunkte selbständig, also für eigene Rechnung und unter persönlicher Leitung und Mitwirkung seinen Beruf ausgeübt hat, alle anderen aber, die erst später ein selbständiges Geschäft errichteten, können sich hierauf nicht mehr beziehen, sie müssen unbedingt die Meisterprüfung mit Erfolg abgelegt haben, wenn sie den Meistertitel sich beilegen wollen. Wer gegen diese Gesetzesvorschriften verstösst, sich also den Meistertitel aneignet, obwohl es ihm an den hierzu erforderlichen Voraussetzungen in seiner Person fehlt, ist nach § 148, Ziffer 9c der Gewerbe-Ordnung strafbar. Er hat nicht nur zu gewärtigen, dass er mit einer Geld-, bezw. Freiheitsstrafe belegt wird, sondern er kann auch gezwungen werden, von seinem Firmenschild, von seinen Briefbögen, Empfehlungskarten und dergl. die für ihn unzulässige Bezeichnung zu entfernen. Strafbar aber hat er sich im Sinne der angeführten Gesetzesstelle schon gemacht, auch wenn er nur unter vier Augen, also etwa im Verkehr mit einem einzelnen Kunden, oder bei der Unterschreibung eines Briefes sich Uhrmachermeister nennt. Bemerket sei noch, dass die Bestrafung des Nichtmeisters von jedem beliebigen Dritten herbeigeführt werden kann, es genügt hierzu eine einfache Strafanzeige, die der Polizei oder der Staatsanwaltschaft zu erstatten ist, und es wird keinesfalls gefordert, dass derjenige, von dem sie ausgeht, durch jenes Verhalten geschädigt werde, und viel weniger, dass er selbst dem Stande der Uhrmachermeister angehöre. Ganz ebenso, wie die Anklagebehörde von Amtswegen gegen denjenigen einschreitet, von dem sie in Erfahrung gebracht hat, dass er einen Diebstahl begangen habe, ohne dass es darauf ankommt, von wem ihr diese Kenntnis übermittelt worden ist, ganz ebenso liegt die Sache in Ansehung der unbefugten Führung des Meistertitels. Es bedarf also hier nicht eines formellen Strafantrages von seiten des Verletzten, sondern es genügt, wie gesagt, eine einfache Strafanzeige, die von jedermann ausgehen kann.

Allein die Rechtsordnung bietet noch eine andere Handhabe zum Vorgehen gegen ein derartiges Gebahren, wie es hier in Rede steht. Wenn sich jemand in seinen öffentlichen Ankündigungen, sei es nun in Zeitungsinserten, sei es in der Aufschrift über seinem Ladengeschäfte, sei es in den Vordrucken, die auf seinen Geschäftspapieren angebracht sind, oder bei ähnlichen Gelegenheiten, Uhrmachermeister nennt, so erweckt er damit in dem Publikum die Vorstellung, dass er ein Mann sei, der sich im Besitze gründlicher Fachkenntnisse befindet und sich hierüber durch die erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung genügend ausgewiesen hatte, zugleich aber auch ein Mann, zu dem der Staat so viel Vertrauen hegt, dass er ihn zur Anleitung von Lehrlingen verstatet. Er macht also, indem er sich Uhrmachermeister nennt, eine Angabe tatsächlichen Inhalts, die an und für sich geeignet ist, seine Leistungen als besonders wertvoll erscheinen zu lassen, jedenfalls als viel wertvoller im Vergleich zu denjenigen von anderen Personen, die sich nicht Meister in ihrem Fache nennen dürfen. Wenn nun aber diese seine Angabe der Wahrheit widerspricht, so liegt in ihr ein Akt des unlauteren Wettbewerbs, eine Ausschreitung im Reklamewesen, gegen die man auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 mit der Zivilklage, gestützt auf § 4 daselbst, jedoch auch mit einem Strafantrage vorgehen kann. Dieser letztere ist aber an eine wesent-

liche Vorbedingung geknüpft, die unter solchen Umständen freilich meistens erfüllt sein wird, dass sich der Täter, indem er sich öffentlich als Uhrmachermeister ausgab, bewusst war, dass diese Bezeichnung ihm nicht zustehe.

Wie aber in diesen kurzen Sätzen zur Genüge angedeutet worden ist, muss noch ein weiteres Moment hinzutreten, die unbefugte Führung des Meistertitels muss nämlich, wenn sie als unlauterer Wettbewerb geahndet werden soll, in der Öffentlichkeit geschehen. Dadurch unterscheidet sich der Tatbestand des § 4 des Spezialgesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs von dem des § 148, Ziffer 9c der Gewerbe-Ordnung. Dort genügt jede Form, in der sich jemand den Meistertitel beilegte, es reichte hin, wenn er dies gesprächsweise in der Unterhaltung mit einer einzelnen Person oder bei einer ähnlichen Gelegenheit tat; das Wettbewerbsgesetz dagegen legt Gewicht darauf, dass die Anmassungen in öffentlichen Ankündigungen geschehen sein muss. Die Bestrafung wegen unlauteren Wettbewerbs kann auch nicht von jedem beliebigen und vollkommen unbeteiligten Dritten herbeigeführt werden, sondern sie muss zur Grundlage haben einen Strafantrag, der wiederum nur ausgehen kann entweder von einem Gewerbetreibenden derselben Art, also von einem Uhrmachermeister, von einem einfachen Uhrmacher, oder selbst bloss von einem Uhrenhändler, oder aber auch von einem Verbands, der sich die Förderung gewerblicher Interessen zur Aufgabe gemacht hat, und hierzu wird man wiederum in erster Reihe die entsprechenden Innungen und Fachvereine zu zählen haben.

Alles das, was im Voraufgegangenen vorgetragen wurde, bezieht sich ausschliesslich auf die Führung des Titels „Uhrmachermeister“, die Gewerbeordnung insbesondere beschäftigt sich ausschliesslich mit dem Meistertitel, und namentlich die bereits angezogene Strafbestimmung des § 148, Ziffer 9c wendet sich einzig und allein gegen denjenigen, „der unbefugt den Meistertitel führt“. Da könnte denn die Annahme aufkommen, dass die Freiheit, sich Uhrmacher allein, also nicht Uhrmachermeister, zu nennen, eine unbeschränkte sei, dass also beispielsweise X., der bis dahin als Kellner oder als Handlungsgehilfe sein Brot verdient, bezw. gesucht hat, der aber nun plötzlich auf den Gedanken verfiel, ein Uhrmachergeschäft käuflich an sich zu bringen — dass dieser X., weil nunmehr Uhrmachergehilfen für ihn arbeiten, sich als Uhrmacher bezeichnen darf. Diese Ansicht aber wäre vollkommen verfehlt. Freilich, die Gewerbeordnung hat von ihrem Standpunkte aus hiergegen nichts einzuwenden, sie will eben nur den Meistertitel schützen, nichts weiter. Wenn also jemand, um auf das soeben gebildete Beispiel zurückzugreifen, gegen X. Strafanzeige erstatten wollte wegen unbefugter Führung der Bezeichnung Uhrmacher, so würde ihn der Staatsanwalt unbedingt abschlägig bescheiden. Wohl aber kann gegen X. wegen seines soeben gekennzeichneten Verhaltens wiederum auf Grund der oben angeführten Bestimmung des Wettbewerbsgesetzes vorgegangen werden, dann allerdings auch nur unter den bereits erläuterten Voraussetzungen. Wenn X. die einzelnen Interessenten, die einschlägige Arbeiten zu vergeben haben, aufsucht und sich hierbei als Uhrmacher vorstellt, so wird niemand ihn dieserhalb im Rechtswege verfolgen können, denn wenn auch die Bezeichnung, unter der er seine Geschäfte zu machen sucht, ihm gar nicht zukommt (denn wer mit Uhren handelt, ist noch lange kein Uhrmacher), so fehlt es doch an der ausdrücklichen Gesetzesbestimmung, die ihm dies verböte. Sobald er aber mit dieser seiner Anmassung in die Öffentlichkeit hinaustritt, sobald er sich also Geschäftskarten drucken lässt, auf denen zu lesen steht: „Uhrmacher X.“, oder sobald er eine Aufschrift dieses Inhalts auf seinem Geschäftsschild, auf seinen Briefbögen, Rechnungen und dergl. anbringt, sobald er in der Zeitung ein Inserat veröffentlicht oder in seinem Schaufenster ein Plakat anbringt, auf dem er sich Uhrmacher nennt, hat er alle Vorbedingungen erfüllt, unter denen ihn die Strafbestimmung des § 4 des Wettbewerbsgesetzes zu treffen vermag. Gerade dieser Punkt aber verdient mit ganz besonderem Nachdrucke hervorgehoben zu werden, nicht nur, weil ihn das Publikum selbst und die unmittelbar beteiligten Kreise fast durchweg falsch beurteilen, sondern weil auch in den Reihen derjenigen,